

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|---------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 1304/2020 |
| Amt/Aktenzeichen 42/03 | Datum 13.08.2020 | TOP |

| | | | |
|--|----------------------|--------------|---------------|
| Behandlung in der Verwaltungsbesprechung entfällt. | | | |
| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
| Ortsbeirat Mainz-Finthen | Kenntnisnahme | 22.09.2020 | Ö |

| |
|--|
| Betreff: Sachstandsbericht zum gemeinsamen Antrag 1032/2020, Bündnis90/Die Grünen, CDU, SPD, FDP, FWG, Ortsbeirat Mainz-Finthen hier: Umbenennung der Agnes-Miegel-Straße |
| Mainz, 20.08.2020 gez. Marianne Grosse Beigeordnete |

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Finthen nimmt den Sachstand zur Kenntnis. Die Verwaltung wird eine entsprechende Vorlage für den Stadtrat als für die Umbenennung zuständigem Gremium fertigen.

Sachverhalt

Mit ihrem gemeinsamen Antrag vom 20.03.2020 bitten die Fraktionen von Bündnis90/Die Grünen, CDU, SPD, FPD und FWG im Ortsbeirat Mainz-Finthen die Verwaltung, ein Umbenennungsverfahren für die Agnes-Miegel-Straße einzuleiten.

Die Gemeinde kann gemäß § 2 Gemeindeordnung in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde gehört auch die Benennung von Straßen, Plätzen, Brücken innerhalb des Gemeindegebietes. Der Straßename hat primär ordnungsrechtliche Funktion und dient der Orientierung innerhalb einer Gemeinde (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.1979, Aktenzeichen: XV B 368/79, Juris). Der Straßename soll gewährleisten, dass der gewünschte Bestimmungsort eindeutig bezeichnet oder aufgesucht werden kann, z. B. im Rettungseinsatz.

Rechtliche Grundlagen

Die Benennung oder Umbenennung von Straßen ist nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung zu klassifizieren. Sie obliegt demnach der Vertretung der Gemeinde nach §32 Abs. 1 und 2 GemO. Nach §32 Abs. 2 wird die Beschlussfassung nicht einem Ausschuss übertragen.

Nach den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung sind Straßenumbenennungen auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken (vgl. Pkt. 1.1.3). Darunter ist zu verstehen, dass Umbenennungen nur im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Sicherheit oder Ordnung (Beseitigung von Verwechslungsgefahr, Verkehrserleichterung) erfolgen sollen.

Die Umbenennung einer Straße kann aber auch in dem Falle anstößiger Straßennamen erfolgen, wenn eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Umbenennung mit den Interessen der Anlieger ergibt, dass das öffentliche Interesse überwiegt. Denn grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse der Gemeinden, die Straßennamen selbst auszuwählen, sei es, um verdiente Staatsbürger - insbesondere solche der Gemeinde - würdigen oder um örtlichen Gegebenheiten durch die Namensgebung besonders Rechnung tragen zu können. **Die Auswahl der Straßennamen ist somit im Wesentlichen in das weitgespannte - pflichtgemäße - Ermessen der Gemeinde in politischen und kulturellen Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises gestellt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.).**

Nach sorgfältiger Prüfung der Lebensgeschichte von Agnes Miegel bewertet die vom Stadtrat beauftragte Arbeitsgruppe „Historische Straßennamen“ die Benennung als historisch belastet und somit als anstößig zu betrachtenden Namen. Die Arbeitsgruppe empfiehlt daher, die Agnes-Miegel-Straße umzubenennen.

Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse an der **Aufhebung des anstößigen Straßennamens „Agnes-Miegel-Straße“** mit den Interessen der Anlieger, insbesondere mit den daraus resultierenden Belastungen, abzuwägen. Von Bedeutung sind hierbei die Zahl der Anlieger und der Grad an finanziellen und tatsächlichen Anpassungsfolgen (Adressänderungen bei Behörden, Versicherungen, Banken, usw.). Dabei ist zu prüfen, ob die Umbenennung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit) verletzt.

Von einer Umbenennung wären **8 Haushalte mit insgesamt 31 Personen** betroffen. Diese Personen müssen per Brief über die geplante Umbenennung informiert werden.

Die Verwaltung wird das Straßenumbenennungsverfahren einleiten und eine entsprechende Vorlage für den Stadtrat als für die Umbenennung zuständigem Gremium fertigen.